

■ Fahrten und Freizeiten Rechtliche und organisatorische Tipps

Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Orientierungs- und Verhaltensgrundlage stellen natürlich die gültigen Gesetze, insbesondere das Jugendschutzgesetz dar. Sind aufgrund einer breiteren Alterszusammensetzung in der Gruppe Jugendliche unterschiedlich von diesen Bestimmungen betroffen, sollten sich Regeln und disziplinarische Vereinbarungen grundsätzlich an den für die Jüngeren geltenden Vorschriften in der Gruppe orientieren. Im Ausland gelten evtl. andere Jugendschutzbestimmungen; die Betreuer müssen hierüber Kenntnis besitzen und die Gruppe entsprechend informieren. Sollten die Regelungen im Gastgeberland strenger sein als im deutschen Jugendschutzgesetz, so muss man sich unbedingt an diese engeren Regeln halten.

Alleine gelassen

Grundsätzlich kann die Aufsichtspflicht nicht auf andere (z.B. Zeltplatzleitung) abgewälzt werden. Entweder kann es verantwortet werden, Teilnehmer für eine bestimmte Zeit alleine zu lassen - dann braucht man keine Hilfs-Betreuer - oder es kann nicht verantwortet werden - dann muss einer dabeibleiben!

Alkohol

Alkohol ist bei unter 16jährigen grundsätzlich tabu (Jugendschutzgesetz!). Bei Jugendlichen über 16 Jahren sind Bier und Wein in kontrollierbaren Mengen zugelassen, Spirituosen sind auch hier tabu. Wenn zu einer Gruppe auch Jugendliche gehören, denen der Konsum von alkoholhaltigen Getränken nicht gestattet ist, kann man vereinbaren, dass für die gesamte Gruppe dieselbe Regel zu gelten hat, an der sich auch die Älteren orientieren müssen.

An- und Abreise

Man sollte sich frühzeitig für die Art der An- und Abreise entscheiden, da dies ein wichtiger Kostenfaktor für die Kalkulation der Freizeit ist. Folgendes empfehlen wir zu beachten:

- Die ökologisch und sozial verträgliche Anreise mit Fahrrad oder Bahn als kostengünstige Möglichkeit bedenken.
- Bei der Anmietung von Bussen mehrere Angebote zum Preisvergleich einholen, vor der Fahrt zumindest den sichtbaren Zustand der Fahrzeuge selbst überprüfen (Reifenzustand, Stoßdämpfer, Sitzgurte) und während der Fahrt selbst mit auf die Einhaltung der Lenkzeiten achten.

Ausgehzeiten und –regeln

Älteren Kindern und Jugendlichen kann man gestatten, selbstständig in Gruppen mit mindestens drei Personen unterwegs zu sein. Wichtig ist, dass die Rückkehrzeit und der Treffpunkt klar vereinbart sind. Das Alter der Gruppe ist natürlich bei der Gestaltung von Ausgehregelungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls müssen Betreuer und Betreuerinnen mitgehen.



Belastung der Betreuerinnen und Betreuer

Die Teams müssen jederzeit darauf achten, sich nicht zu überfordern. Jemand, der permanent unter Stress steht, weil ihm seine Aufgaben über den Kopf wachsen, ist nicht mehr in der Lage, Gespür für die jeweilige Befindlichkeit der ihm Anvertrauten zu entwickeln. Und übrigens: Die Betreuerinnen und Betreuer arbeiten freiwillig und zumeist unentgeltlich oder für nur geringe finanzielle Entschädigung; deshalb haben sie einen Anspruch darauf, dass auch ihnen eine Freizeit Spaß macht.

Drogen

Drogen sind auf Freizeiten selbstverständlich verboten. Nicht verboten ist es, das Thema „Drogen“ zu diskutieren oder anders zu bearbeiten.

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Mädchen und Jungen in Mehrbettzimmern und/oder -zelten gemischt unterzubringen, *falls die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dies wünschen.*

Bei unter 16-Jährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Auf jeden Fall muss entweder beim Vorbereitungstreffen oder bei einem schriftlichen Anschreiben auf die Möglichkeit der gemischtgeschlechtlichen Unterbringung hingewiesen werden, auch bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern über 18 Jahre. Bei mündlichem oder schriftlichem Einspruch von Eltern und/oder Teilnehmern, muss man auf geschlechtshomogene Unterbringung achten.

Die Betreuer müssen außerdem sehr sensibel darauf achten, ob sich einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei unwohl fühlen, sich aber nicht trauen, dies vor der Gruppe zu äußern.

Unsere Empfehlung: Standard sollte die getrennt geschlechtliche Unterbringung sein – nur wo dies von Teilnehmern und Eltern ausdrücklich gewünscht oder gebilligt wird (z. B. im Matratzenlager auf Ski-oder Berghütten sowie auf Segelbooten) kann man anders verfahren.

Kindeswohl

Sportvereine übernehmen Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt.

Zur Prävention von Kindeswohlgefährdung bei mehrtägigen Veranstaltungen (Kinder- und Jugendfreizeiten, Trainingslager etc.) sollten alle Mitgliedsorganisationen Standards festlegen, die eine sorgfältige Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung ihrer Maßnahmen garantieren. Dazu gehört auf jeden Fall die Befassung mit den Inhalten des **Verhaltenskodex** (bzw. eine vom Verband entworfene Selbstverpflichtung), der von allen Betreuern und Betreuerinnen zu unterzeichnen ist. Weitere **Standards** sind maßnahmenbezogen festzulegen.

Kontrollen

Alle bekannt gegebenen Regeln und Vereinbarungen sollten auch auf ihre gegenseitige Einhaltung hin von Zeit zu Zeit kontrolliert werden: Nicht einfach wegsehen, aber auch nicht Spürhund-Mentalität zeigen. Bei Verstößen nicht mit Strafen drohen, die dann nicht eingehalten werden (können). Einzige mögliche Strafe ist das „Nach Hause schicken“ Andere Strafen wie „Kartoffelschälen“ oder Entzug von bezahlten Reiseleistungen können gegen das Reiserecht verstoßen.





Unterbringung

Bevor die ausgewählte Freizeitstätte fest gebucht wird, sollte mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams eine Besichtigung durchgeführt haben, bzw. sollte man die Einrichtung von anderen Veranstaltungen her persönlich kennen. Bei dieser Gelegenheit kann man auch vor Ort klären, welche besonderen Ausflugsziele oder Freizeitprogrammpunkte in Frage kommen.

Vertragsbedingungen bitte genau prüfen, insbesondere Stornobedingungen und Zahlungsfristen.

Versicherung

Sollten die Teilnehmer einer Fahrt ausschließlich Mitglieder des eigenen oder eines befreundeten Sportvereins sein, ist die Maßnahme über den ARAG-Sportversicherungsvertrag versichert, unabhängig davon, ob die Fahrt innerhalb oder außerhalb Deutschlands stattfindet. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Fahrt mit dem Vereinsvorstand (z.B. Sitzungsprotokoll) abgestimmt ist und somit zu einer offiziellen Vereinsveranstaltung wird. (Haftpflicht, Unfall, Zusatz-Auslandsrankenversicherung – keine Reisegepäckversicherung)

Zuschüsse

Frühzeitig klären, ob über die eigene Kommune oder über den Kreis eine finanzielle Förderung möglich ist und die entsprechenden Antragsverfahren in Erfahrung bringen.

